

Statuten des Vereins „IST Alumni“

Artikel 1 – Name, Sitz und Domizil

Unter dem Namen „IST Alumni“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt

1. die Förderung der Vernetzung der aktuellen und ehemaligen Studierenden und Dozierenden.
2. den Zugang zum Netzwerk von den Leadern aus Tourismus, Politik und Wissenschaft.
3. die Stärkung des Wissenstransfers unter den touristischen Akteuren.
4. die Vereinfachung des Einstiegs in das Berufsleben.

Artikel 3 – Berechtigung zur Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

1. Natürliche Personen:
Alle natürlichen Personen, die den Vereinszweck anstreben und respektieren (zB ehemalige sowie bestehende Studierende, Mitarbeitende, Dozierende und Geschäftspartner sowie Freunde der IST, Höheren Fachschule für Tourismus).
2. Juristische Personen

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Artikel 4 – Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und wird beim Versand der Einladung traktandiert sowie im Schlussprotokoll festgehalten.

Artikel 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Todesfall

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Näheres regelt der Ausschuss per Beschluss (Protokoll).

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand

Artikel 7 – Einberufung und Durchführung der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich üblicherweise Frühling statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus per Brief oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 15 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten

Artikel 8 – Einberufung und Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 9 – Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
7. Änderung der Statuten;
8. Auflösung des Vereins.

Artikel 10 – Beschlussfassung der Generalversammlung

Beschlüsse an der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Beschlüsse betreffend die Auflösung des Vereins bestehen besondere Quoren, siehe Art. 21.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann maximal ein Mitglied vertreten. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Artikel 11 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Zwischen den Wahlen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 12 – Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich an der Generalversammlung des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere;

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und von ausserordentlichen Generalversammlungen;
2. Führung des Vereinsbetriebs
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Eintreibung und Erlass von Mitgliederbeiträgen;
5. Erlass von Reglementen;
6. Vertretung des Vereins nach aussen;

Für spezifische Projekte kann der Vorstand Ausschüsse oder Fachgruppen bilden, in welchen auch gewöhnliche Vereinsmitglieder (d.h. Mitglieder ohne Vorstandsmandat) Einsitz nehmen können.

Artikel 13 – Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, soweit die Geschäftsbesorgung es erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder und der Präsident/die Präsidentin (oder ein vom Präsidenten/von der Präsidentin bestimmter Stellvertreter) anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll geführt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder

Artikel 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 15 – Vereinsvermögen und Haftung

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Beiträgen der Mitglieder sowie freiwilligen Zuwendungen zusammen.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Konfliktmanagement

Im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten (zum Beispiel zwischen den Organmitgliedern) nehmen die Parteien vor dem Beschreiten des Rechtswegs eine Mediation in Anspruch – sie verpflichten sich zumindest zur ernsthaften Teilnahme an der ersten Sitzung dabei zu sein. Rechtsmittel zum Wahren von Fristen bleiben vorbehalten – Auch danach wird eine Mediation durchgeführt. Im Streitfall bestimmt und beauftragt das Vereins-Präsidium die Person der Mediatorin oder des Mediators.

Artikel 17 – Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein Quorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 18 – Änderung und Inkrafttreten der Statuten

Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 03.05.2021 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Zürich/Lausanne, 07.05.2021
Der Gründerpräsident:

Der Protokollführer:

Santino Fischli

Camille Burnier